

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 25. November 2014

5057 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen
im Kanton Zürich!»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014 und den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 25. November 2014,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Andrew Katumba, Theres Agosti Monn, Edith Häusler, Martin Neukom:

I. Der Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» wird zugestimmt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Pierre Dalcher, Schlieren (Präsident); Erich Bollinger, Rafz; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Astrid Gut, Wallisellen; Edith Häusler, Kilchberg; Hans Heinrich Heusser, Seegräben; Andrew Katumba, Zürich; Martin Neukom, Winterthur; Roland Scheck, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Werner Scherrer, Bülach; Jakob Schneebeil, Affoltern a. A.; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 25. November 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Pierre Dalcher

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

(Änderung vom; kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. November 2014,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung** vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 14:

V. Wohnbauförderung der Gemeinden

Marginalie zu § 14:

Verhältnis zum kommunalen Recht

§ 14 a. ¹ Die Gemeinden können kommunale Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Aus den Fonds werden zu diesem Zweck Beiträge oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen ausgerichtet an:

- a. den Erwerb von Baugrundstücken,
- b. den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen.

² Rückzahlungen und Zinsen fliessen in die Fonds.

³ Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Titel vor § 15:

VI. Strafbestimmung

Die Marginalie zu § 15 wird aufgehoben.

Titel V. wird zu Titel VII.

Kommunale
Wohnraumfonds

Minderheitsantrag Martin Neukom, Edith Häusler:

Titel:

Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung sowie Planungs- und Baugesetz

**(Änderung vom ;
kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen)**

I. unverändert.

II. **Das Planungs- und Baugesetz (PBG)** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

I. Zulässige Zonen
B. Zonenarten

§ 48. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, beispielsweise am Ortsbild-, Landschafts-, Aussichts- oder Immissionschutz, an einer differenzierten baulichen Verdichtung oder der Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen, kann mit der Zonenzuweisung festgelegt werden, dass für bestimmte Teilbereiche ein Gestaltungsplan aufzustellen ist.

Marginalie zu § 83:

A. Inhalt

I. Im Allgemeinen

II. Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen im Besonderen

§ 83 a. ¹ Die inhaltlichen Vorgaben für Gestaltungspläne zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen entsprechenden Voraussetzungen für Beiträge und Darlehen aus den kommunalen Wohnraumfonds gemäss § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004.

² Der Anteil der preisgünstigen Wohnungen umfasst mindestens 20% der zulässigen Ausnützung des vom Gestaltungsplan umfassten Gebiets.